

**BÜRGERSTIFTUNG FÜR DEN
LANDKREIS FÜRSTENFELDBRUCK**
öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Leonhardplatz 2 82256 Fürstfeldbruck Telefon 08141 - 348722

SATZUNG

Genehmigt mit Schreiben vom 03.05.1999 Nr. 241-1222 FFB 9 durch die Regierung von Oberbayern
Geändert am 20.Juli 2005: § 12 Abs. 1 Satz 1
Geändert am 03.November .2014: § 2 Abs. 2 Satz 1

**BÜRGERSTIFTUNG FÜR DEN LANDKREIS
FÜRSTENFELDBRUCK
Satzung**

Präambel

Die Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck, die von Privatpersonen und von im Landkreis ansässigen Unternehmen aus Anlaß des 175. Geburtstages des Landkreises errichtet wird, will die Landkreisbürger und Unternehmen im Landkreis zum Stiften anstiften.

Die Bürgerstiftung will ein Zeichen setzen und mit Bürgern und Unternehmen im Landkreis zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen.

Nach dem Motto „Charity begins at home“ soll vor der eigenen Haustüre, in der unmittelbaren Umgebung aktiv zur Beseitigung von Mißständen und zur Abhilfe von Mängeln beigetragen werden.

Dies soll einerseits durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, welche die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, innerhalb der Grenzen des Landkreisgebietes Projekte aus den Bereichen Kunst und Kultur, Denkmalpflege, Jugend und Soziales, Natur und Umweltschutz zu fördern oder selbständig anzupacken und umzusetzen, zum anderen soll die Bürgerstiftung motivieren zu ehrenamtlichem Engagement und gemeinwohlorientiertem Handeln und damit das Gemeinwesen konkret und nachhaltig stärken.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck**".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürstfeldbruck.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger des Landkreises Fürstfeldbruck fördern und stärken.

- (2) Die Stiftung soll innerhalb der Landkreisgrenzen Kunst und Kultur einschließlich der Denkmalpflege, die Jugend- und Altenhilfe sowie Natur- und Umweltschutz fördern, ohne jedoch die Behörden des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben zu entlasten.
- (3) Die in Absatz (2) genannten Zwecke der Stiftung können durch Änderung dieser Satzung auf den Bereich Sport und andere Tätigkeitsbereiche erweitert werden, wenn der Stiftungsrat die Notwendigkeit weiterer Tätigkeit erkennt und hierfür entsprechende Mittel bzw. entsprechende Vermögenswerte oder ausreichende zusätzliche Mittel für das Grundstockvermögen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften, die sich den in Absatz (2) genannten Zwecken widmen, und durch eigene Projekte (z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte mit Bezug zum Landkreis), ferner durch die Vergabe von Stipendien, die Auslobung von Preisen und andere geeignete Maßnahmen, mit denen u.a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
- (5) Zweck der Stiftung ist schließlich auch in Einzelfällen die selbstlose Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine ju-

ristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung aus DM 100.000,- (in Worten: einhunderttausend) in bar.
- (2) Von den Erträgen dieses Grundstockvermögens dient ein Drittel kulturellen, ein Drittel sozialen und jugendfördernden Zwecken sowie ein Drittel dem Natur- und Umweltschutz gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.
- (3) Das Grundstockvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Vermögenswerte, die unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, können gemeinnützigen Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.
- (5) Zuwendungen der Stifter oder Dritter, die hierzu bestimmt sind, wachsen dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (6) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Rücklagen gemäß § 58 Abs. 7 a AO können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung in das Grundstockvermögen aufgelöst werden.
- (7) Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen. Dies können unter

anderen solche Stiftungen sein, die auf einzelne Städte, Gemeinden, Orte, Einrichtungen oder Projekte im Landkreis Fürstfeldbruck bezogen sind.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundstockvermögen sind,
 - sonstigen Einnahmen.
- (2) Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- (3) Erträge, Zuwendungen und sonstige Einnahmen sind hinsichtlich ihrer Verwendung für kulturelle bzw. soziale bzw. Zwecke des Natur- und Umweltschutzes getrennt zu halten. Zuwendungen, deren Zweckbestimmung nicht ersichtlich ist, sind zu je einem Drittel kulturellen, sozialen und Zwecken des Natur- und Umweltschutzes zuzuführen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen dieser Satzung gebunden
- (5) Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. die Stiferversammlung,
 2. der Stiftungsrat,
 3. der Vorstand.
- (2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftli-

chen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahrs einen Haushaltsplan und nach Ende jeden Geschäftsjahrs einen Jahresabschluß zu erstellen.

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Schirmherr

- (1) Der jeweils amtierende Landrat des Landkreises Fürstfeldbruck ist Schirmherr dieser Stiftung.
- (2) Der Schirmherr ist persönlich berechtigt, an den Sitzungen aller Organe der Stiftung mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 8

Stifternversammlung

- (1) Der Stifternversammlung gehören alle Stifter an. Ferner gehören ihr die Zustifter an, die durch Beschluß des Stiftungsrats in die Stifternversammlung berufen werden. Die Stifternversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (2) Zur Mitgliedschaft in der Stifternversammlung berechnete natürliche Personen sind berechnete, juristische Personen sind verpflichtet, eine natürliche Person zum ständigen Vertreter zu berufen. Diese ist dann das Mitglied in der Stifternversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Stifternversammlung endet durch Tod oder Rücktritt des Mitgliedes. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Stifternversammlung abberufen. Wichtige Gründe sind z.B. die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe

Verstöße gegen Geist und Buchstaben dieser Satzung.

- (4) Die Stifternversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden. Findet diese Unterrichtung in Form einer Sitzung statt, so führt der Vorsitzende des Stiftungsrates hierbei den Vorsitz.

§ 9

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben, maximal einundzwanzig natürlichen Personen.
- (2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifter gemeinschaftlich berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst. Dem Stiftungsrat sollen jeweils ein Vertreter der Fürstfeldbrucker Neuesten Nachrichten, des Fürstfeldbrucker Tagblatts und der Kester-Haeusler-Stiftung angehören. Die Gesamtzahl der Mitglieder wird dadurch nicht erhöht.
- (3) Die Amtszeit des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt. Wählbar sind nur Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Vor dem Ende der Amtszeit des Stiftungsrates hat der Stiftungsrat rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Stiftungsrat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Weitere Beschlüsse darf der Stiftungsrat bis zu dieser Wahl nur in dringenden Ausnahmefällen fassen.
- (5) Absatz (3) und (4) gelten entsprechend für die gemäß Absatz (2) zu benennenden Mitglieder des Stiftungsrates.

- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, sorgt sich um die Vermehrung des Stiftungsvermögens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- (2) Der Beschlußfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
1. die Annahme von Zustiftungen,
 2. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 6. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat faßt seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse, ausgenommen solche nach §14, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefaßt werden. Zur Beteiligung an diesem Verfahren ist den Mitgliedern eine Frist von drei Wochen einzuräumen.
- (2) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch

einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens fünf Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Beschlüssen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen; sie dürfen jedoch nicht mehr als jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten.
- (5) Eine Beschlußvorlage, ausgenommen solche gemäß § 14 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.
- (6) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlußfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (7) Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen, die Fertigung der Niederschriften und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.
- (8) Der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehal-

ten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

- (9) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er kann beschließen, daß den Mitgliedern anfallende Auslagen ersetzt werden, oder, daß ihnen eine pauschale Entschädigung für den Zeit- und/oder Kostenaufwand gewährt wird.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf natürlichen Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Stiftungsrat berufen und abberufen. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden. Ein Mitglied des Vorstandes kann zum geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit des anderen Mitgliedes berufen. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes, ohne daß es einer gesonderten Abberufung bedarf. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ob und inwieweit seine Mitglieder die Stiftung alleine oder gemeinsam vertreten, regelt der Stiftungsrat erstmals bei der Berufung. Dieses ist der Stiftungsaufsicht mitzuteilen.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates, für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls

haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und ggf. über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

- (6) Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 13 Beratende Gremien

- (1) Die Stiftung kann durch Beschluß des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten, z.B. ein Kuratorium, einen wissenschaftlichen Beirat, Fachausschüsse, Auswahlgremien und dergleichen.
- (2) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 14 Änderungen der Satzung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde. Satzungsänderungen werden, sofern gesetzlich so vorgeschrieben, erst mit Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.
- (2) Falls auch durch eine Änderung der Satzung die Fortführung der Stiftung nicht möglich oder infolge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll erscheint, ist die Aufhebung der Stiftung zu beantragen. Der Beschluß über den Antrag auf Aufhebung der Stiftung bedarf der Zustimmung von 4/5 aller Mitglieder des Stiftungsrates.

- (3) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer gemeinnützigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Landkreis Fürstenfeldbruck, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Vermögen, welches die Stiftung als Träger für andere Stiftungen gemäß § 4 Abs. (7) dieser Satzung übernommen hat, fällt an diese Stiftungen, die es ihrerseits ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 15

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Stiftung hat der Stiftungsaufsichtsbehörde die gesetzlich vorgeschriebenen Berichte vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen.
- (3) Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 11. Februar 1999

Die Stifter:

Hans-Helmut u. Hella Albrecht Dorothee und Dr. Gottfried von Bary Klaus und Ulla Beck Reinhold Bocklet und Rosemarie Bocklet-Wals Elisabeth und Dr. Peter Braun Elisabeth und Wolfgang Braun Marianne und Peter Bried Brucker Land Solidargemeinschaft e.V. Martina und Peter Brunetti Evelyn und Werner Buchauer Reiner und Rosemarie Detenhoff Ludwig und Maria Dinkel Gerhard und Rose-Marie Eisenkolb Erdgas Südbayern Erhard und Sylvia Eschert Dieter und Manuela Felser Modehaus Fuchsweber Werner Friedl Richard Geupel Christine und Prof. Dr. Karl Glück Claudia und Dr. Thomas Goppel Hubert und Ottilie Grasser Hans und Renate Grill Dr. Alois Harbeck Gerda Hasselfeldt Eike und Walter Held Christine und Ulrich Hirsch Hubert und Rosemarie Hochhäusler Brigitte und Dr. Christian Humbert Anna und Friedrich Jacobsen Thomas Karmasin Magdalena und Sepp Kellerer Kester-Haesusler-Stiftung Sepp und Zenta Kink Barbara und Josef Klass Brigitte und Eberhard Kleine Irmgard Köhler Willi Kohl Eva Maria und Dr. Herbert Kränzlein Landesbund für Vogelschutz Fürstenfeldbruck Gerhard und Hildegard Langguth Johann und Johanna Lechner Lions-Club Fürstenfeldbruck Dr. Helge und Peter Loersch Elisabeth und Ludwig Löscher Dr. Hans-Joachim Lutz Erika und Oskar Maier Dr. Klaus Mank Rolf Marquardt Mittelstandsunion FFB Erika und Fritz Morgenstern National Semiconductor Ellen und Prof. Dr. Hermann Nehlsen Franz und Inge Neuhierl Johanna und Dr. Wolf Neumaier Hans und Helga Nürbauer Erich und Inge Pürkner Radio FFB Amperwelle Dr. Martin und Tinka Cathrin Rausch Dr. Erich und Rita Ring Frederik H. und Maria Röder Hans Schamberger Hans Schied und Dr. Ursula Bernhofer-Schied Waltraud Schmidt-Sibeth Adelgunde Schmitt Hildegard Schmitt Gerda und Hugo Schön Hans-Ulrich Schulz und Lore Bischof-Schulz Elsbeth Seiltz Ina und Dr. Richard Sell Johannes Simon Dr. Norbert und Rita Spinar Anneliese und Paul O. Sponer Stadtwerke Fürstenfeldbruck Dr. Xaver Stangelmayr Peter Stecher und Uta Titze-Stecher Markus und Mechtild Steckeler Hans und Karin Stürzer Süddeutsche Zeitung Fürstenfeldbrucker Neueste Nachrichten Ragnhild und Prof. Dr. Volker Thieler Nikolaus Turner Volksbank Fürstenfeldbruck eG Caroline und Siegfried Waibel Gertraud und Max Walch Franz und Resi Weigl Gerlinde und Dr. Dr. Olaf Weingart Prof. Dr. Klaus Wollenberg Ewald und Gerlinde Zachmann Fritz Zeitler und Elisabeth Zeitler-Schwalber Zeitungsverlag Oberbayern / Fürstenfeldbrucker Tagblatt

Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstenfeldbruck

öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Leonhardplatz 2 82256 Fürstenfeldbruck Telefon 08141 – 348722

Änderung der Satzung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 20.Juli 2005:

§ 12 Abs.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

" Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf natürlichen Personen."

Änderung der Satzung gem. Beschluss des Stiftungsrates vom 03.11.2014:

§2 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Stiftung soll innerhalb des Landkreises Kunst und Kultur einschließlich der Denkmalpflege, die Jugend- und Altenhilfe, soziale Aufgaben, sowie Natur- und Umweltschutz fördern, ohne jedoch die Behörden die Behörden des Landkreises und seiner Städte und Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben zu entlasten.“

Stand 10. November 2014